

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen [forthin als „AGB“ bezeichnet] gelten für sämtliche Angebote und Verträge (Rechtsgeschäfte) zwischen Unternehmern im Sinn des § 1 UGB [forthin als „AG“ bezeichnet] und der Auftragnehmerin [Dipl. Ing. Christa Hinteregger; forthin als „AN“ bezeichnet] ausschließlich in der jeweils, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 1.2. Die gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.3. Den AGBs des AG oder einzelnen Bestimmungen daraus wird, sofern deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote/Kostenvoranschläge

- 2.1. Angebote der AN sind 4 Wochen ab Ausstellungsdatum gültig, danach erlischt das Angebot automatisch.
- 2.2. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

3. Vertragsabschluss und Leistungserbringung

- 3.1. Der konkrete Leistungsgegenstand und -umfang wird in jedem Einzelfall schriftlichen vereinbart, entweder in Form eines beiderseits unterfertigten Vertragsdokuments oder durch schriftliches Angebot und Annahme. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 3.2. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn das Angebot vom AG innerhalb der Bindungsfrist vorbehaltlos und vollständig angenommen wird;
- 3.3. Die Annahme wird erst mit ihrem Zugang bei der AN wirksam.
- 3.4. Verspätete oder abweichende Annahmeerklärungen unter Änderungen oder Zusätzen gelten als neues Angebot. Eine solche modifizierte Annahme bewirkt keine Vertragsbindung der AN. Ein Vertrag kommt in diesen Fällen ausschließlich dann zu stande, wenn die AN das neue Angebot des Bestellers ausdrücklich und schriftlich durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung annimmt; die bloße Entgegennahme von Zahlungen oder Lieferungen begründet keine Annahme.
- 3.5. Unterbleibt eine Auftragsbestätigung innerhalb einer angemessenen Frist, gilt der Vertrag als nicht geschlossen; Schweigen oder sonstiges Untätigbleiben der AN stellt keine Annahme dar.
- 3.6. Die AN ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Die AN ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

- 3.7. Die AN ist berechtigt übertragene Aufgaben ganz oder teilweise durch qualifizierte und befugte Sub-Fachleute erbringen zu lassen. Die vertraglichen Beziehungen entstehen nur zwischen AG und AN. Es entsteht kein, wie auch immer geartetes Vertragsverhältnis beigezogenen Sub-Auftragsnehmern der AN und dem AG. Erbrachte Leistungen von diesen Sub-Auftragnehmer gelten, wie vom AN selbst erbracht.

4. Preise und Anpassung

- 4.1. Mangels besonderer Vereinbarung wird nach Zeitaufwand und Spesen abgerechnet.
- 4.2. Preise / Stundensätze verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher USt.
- 4.3. Die Preise sind wertgesichert:
 - Die vereinbarten Stundensätze sind nach dem Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und Bauindustrie bei einer Veränderung um mehr als 1 % seit Vertragsabschluss entsprechend anzupassen, die Anpassung erfolgt jeweils per 01.05. eines Jahres
 - die übrigen Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet bzw. das km-Geld gemäß den gesetzlichen Angaben.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der AG schafft organisatorische Rahmenbedingungen für eine ungestörte Auftragserfüllung.
- 5.2. Der Auftraggeber hat auch ohne besondere Aufforderung
 - alle, für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Daten, Informationen und etwaige spezielle Software, zeitgerecht und vollständig zur Verfügung zu stellen;
 - erforderliche Auskünfte zu erteilen, insbesondere über alle Vorgänge und Umstände zu informieren, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind;
 - Zutritte, Besichtigungen oder sonstige erforderliche Handlungen rechtzeitig zu ermöglichen,
 - auf erkennbare Risiken, Besonderheiten oder Abweichungen und Änderungen hinzuweisen.Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden.
- 5.3. Der AG verpflichtet sich die AN auch über vorher und/oder laufend durchgeföhrte Beratungen durch Dritte – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend zu informieren. In diesem Fall haben sich die beratenden Dritten insoweit mit dem AN abzustimmen, als deren Leistungen mit den Leistungen der AN zusammenhangen bzw. für die Leistungen der AN relevant sein könnten.
- 5.4. Der AG erklärt sich zudem ausdrücklich einverstanden, dass sämtliche Informationen und Expertisen von mitarbeitenden Fachleuten (Experten, Berater, Geschäftsführung, Bau- & Projektleitung, Subunternehmer, etc.) unverzüglich, jedenfalls binnen einer Frist von einer Woche an den AN zu übermitteln sind, um etwaige Schaden durch z.B.: Nichteinhaltung von Fristen, etc. hintanzuhalten.

- 5.5. Unterbleiben diese Mitwirkungspflichten, haftet der Sachverständige nicht für daraus entstehende Verzögerungen, Mehrkosten oder unrichtige Ergebnisse. Die AN haftet nicht für Fehler aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des AG.
- 5.6. Werden der AN nachträglich (nach Erstellung des Gutachtens / der Stellungnahme) neue Tatsachen bekannt oder treten Änderungen ein, ist die AN berechtigt, ihr Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen unter zusätzlichem Aufwand (kostenpflichtig) anzupassen.

6. Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1. Alle Werke (Gutachten, Prüfberichte und sonstige Ausarbeitungen ect) sind urheberrechtlich geschützt und bleiben geistiges Eigentum der AN.
- 6.2. Die Nutzung ist nur für den vertraglich vereinbarten Zweck gestattet.
- 6.3. Der Auftraggeber erwirbt lediglich ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vereinbarten Zweck.
- 6.4. Jede Weitergabe, Veröffentlichung oder Vervielfältigung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung des Sachverständigen.
- 6.5. Verstöße berechtigen die AN zur Vertragsauflösung und Schadenersatz.

7. Gewährleistung

- 7.1. Mängelrügen sind schriftlich binnen 14 Tagen nach Übergabe zu erheben, sonst erlöschen Ansprüche. Der AG hat die von der AN erbrachte Leistung unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich innerhalb von 14 Kalendertagen ab Ablieferung zu rügen. Unterlässt der AG die rechtzeitige und ordnungsgemäße Mängelrüge, gilt die Leistung als genehmigt und sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche wegen dieser Mängel sind ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach deren Entdeckung, schriftlich zu rügen.
- 7.2. Die Gewährleistungsfrist wird auf sechs Monaten ab Übergabe der Leistung begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 7.3. Die AN ist berechtigt Mängel nach eigener Wahl durch Verbesserung oder Austausch zu beheben. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Preisminderung oder Wandlung, sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

8. Haftung

- 8.1. Die AN haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 8.2. Die vertragliche und außervertragliche Haftung der AN für Sach- und Vermögensschäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, ist je Schadensereignis der Höhe nach auf das Zweifache des für den jeweiligen Auftrag vereinbarten

Netto-Honorars, maximal jedoch auf die zum Schadenszeitpunkt bestehende Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung der AN beschränkt.

- 8.3. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn sowie sonstige reine Vermögensschäden ist – außer bei vorsätzlicher Schädigung – ausgeschlossen.
- 8.4. Unberührt bleiben Ansprüche wegen Personenschäden sowie Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen.
- 8.5. Ersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch 3 Jahre ab dem schädigenden Ereignis.
- 8.6. Die Beweislast für ein Verschulden der AN trägt der AG.
- 8.7. Ansprüche gegen von der AN beauftragte Dritte werden an den AG abgetreten; er muss diese vorrangig in Anspruch nehmen.
- 8.8. Richterliches Mäßigungsrecht wird vereinbart.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Jede Partei verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei weder rechtswidrig zu erwerben noch zu nutzen oder offenzulegen. Jede Nutzung oder Offenlegung ist nur zulässig, soweit dies ausdrücklich schriftlich gestattet wurde oder ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund nach § 26d UWG vorliegt.
- 9.2. Als „Vertrauliche Informationen“ gelten alle Informationen, die die Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinn des § 26b UWG erfüllen, somit (i) nicht allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich, (ii) von kommerziellem Wert und (iii) Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sind.
- 9.3. Eine Partei darf Vertrauliche Informationen offenlegen, wenn und soweit dies (i) zwingenden gesetzlichen Offenlegungspflichten, (ii) einer gerichtlichen Anordnung oder (iii) der Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 26d Abs. 3 UWG dient; die offenlegende Partei hat die andere Partei hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 9.4. Müssen Vertrauliche Informationen in einem Verfahren offengelegt werden, sind die Parteien verpflichtet, beim Gericht oder Schiedsgericht Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß § 26h UWG zu beantragen (u. a. gesonderter Aktenteil, eingeschränkte Akteneinsicht).
- 9.5. Die AN ist von dieser Verschwiegenheitspflicht jedoch gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. Er hat die Verschwiegenheitspflicht aber auf diese vollständig zu überbinden.
- 9.6. Diese Verschwiegenheitspflicht setzt sich auch über das Ende eines Vertragsverhältnisses hinaus uneingeschränkt fort.

10. Datenverarbeitungsklausel nach DSGVO

- 10.1 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich zur Anbahnung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages sowie zur Wahrung berechtigter Interessen, soweit diese Interessen in einem angemessenen Verhältnis zu den Grundrechten der betroffenen Personen stehen und der Zweck eindeutig benannt ist.

- 10.2 Verarbeitet werden ausschließlich jene Datenarten, die für die genannten Zwecke erforderlich sind; eine Weitergabe erfolgt nur an klar benannte Auftragsverarbeiter oder Empfängerkategorien (z. B. IT-Dienstleister, Steuerberater) unter Einhaltung der DSGVO-Anforderungen.
- 10.3 Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Vertragsabwicklung erforderlich ist.

11. Abrechnung und Zahlung

- 11.1. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der tatsächlich geleisteten Stunden zu den vertraglich vereinbarten Netto-Stundensätzen und Ansätzen.
- 11.2. Barauslagen, Reisekosten und Kilometergeld sind dem Auftragnehmer gesondert und gegen Nachweis zu ersetzen.
- 11.3. Unterbleibt die Auftragserfüllung aus Gründen, die in die Sphäre des Auftraggebers fallen, oder infolge einer vom Auftragnehmer berechtigt erklärten Vertragsauflösung, bleibt das volle vereinbarte Honorar geschuldet; 30 % ersparte Aufwendungen werden pauschal abgezogen.
- 11.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln; der Auftraggeber verzichtet auf die Zusendung in Papierform.
- 11.5. Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.
- 11.6. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der AN von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 11.7. Nach Ablauf des Zahlungsziels werden Verzugszinsen gemäß § 456 UGB (Basiszinssatz + 9,2 PP) berechnet. Der Auftragnehmer kann bis zur vollständigen Zahlung weitere Leistungen aussetzen.
- 11.8. Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen – gleich aus welchem Rechtsgrund bestehenden – Forderungen gegen Ansprüche der AN aus diesem Vertrag aufzurechnen, außer sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. dies gilt auch für Forderungen gegenüber einem allfälligen Zessionär der Forderung der AN.
- 11.9. Zessionsverbote oder Zustimmungserfordernisse betreffend die Abtretung von Geldforderungen werden von uns nicht anerkannt. Sie gelten als nicht vereinbart, sofern sie nicht in einem individualvertraglich ausgehandelten Schriftstück ausdrücklich von beiden Parteien unterzeichnet werden. Soweit für die Wirksamkeit einer Abtretung eine Zustimmung vorausgesetzt wird, gilt diese hiermit vorsorglich als erteilt.

12. Vertragsdauer und Beendigung

- 12.1. Der Vertrag ist auf bestimmte Zeit geschlossen und endet automatisch mit Projektabschluss.
- 12.2. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte kann jede Vertragspartei den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- eine wesentliche oder wiederholte Verletzung vertraglicher Hauptpflichten, insbesondere bei Verletzung der Mitwirkungspflichten (Pkt. 5.) oder der Urheberrechte der AN (Pkt. 6.) durch den AG;
 - Zahlungsverzug des AG, der trotz Setzung einer 14tägigen Nachfrist nicht beseitigt wird;
 - das Entstehen begründeter Zweifel an der Bonität des Vertragspartners, sofern dieser trotz schriftlicher Aufforderung binnen 14 Tagen keine angemessene Sicherheitsleistung erbringt.
- 12.3. Wird dieser Vertrag aus einem von der AN zu vertretenden Grund vorzeitig aufgelöst, werden bereits erbrachte Leistungen anteilig abgerechnet und binnen 14 Tagen nach Zugang der Auflösungserklärung vergütet.
- 12.4. Wird dieser Vertrag aus einem von der AG zu vertretendem Grund vorzeitig aufgelöst, wird das volle vereinbarte (Rest-)Honorar, abzüglich ersparter Aufwendungen binnen 14 Tagen ab Zugang der Auflösungserklärung zur Zahlung fällig. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der AN bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Geschäftsbedingungen oder zum jeweiligen Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt ebenso für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. „Schriftform“ umfasst eigenhändige Unterschrift oder eine im Geschäftsverkehr übliche elektronische Reproduktion der Unterschrift (z B. PDF-Scan oder qualifizierte elektronische Signatur).
- 13.2. Gerichtsstandsklausel
Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Auftragnehmerin (AN) als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- 13.3. Rechtswahlklausel
Dieser Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.4. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der AN.
- 13.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der, unter deren Zugrundelegung geschlossenen Verträge, nicht. Unwirksame Bestimmungen sind in diesen Fällen durch wirksame, die deren Sinn und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen, zu ersetzen.